

<p>BAföG für Ausländer/innen Bundesausbildungsförderungsgesetz § 8 Staatsangehörigkeit</p>	<p><i>Soweit nicht gesondert vermerkt, gelten die Regelungen von § 8 BAföG auch für das sog. „Meister-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (§ 8 AFBG). Für die Berufsausbildungsbeihilfe galten sie mit minimalen Abweichungen bis zum 31.07.2019 nach § 59 SGB III aF, für die Zeit ab 01.08.2019 siehe unten ab Seite 7</i></p>
<p>(1) Ausbildungsförderung wird geleistet</p>	
<p>1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,</p>	
<p>2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,</p>	<p>a) Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU: u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Abs. 1) - Familienangehörige eines verstorbenen EU-Bürgers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 FreizügG/EU, die im Zeitpunkt des Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wenn sich der Verstorbene seit mindestens 2 Jahren ständig in D aufgehalten hat (oder infolge Arbeitsunfall/Berufskrankheit starb) oder Ehegatte des Verstorbenen Deutscher ist (Abs. 3) - Familienangehörige unabhängig von der Dauer des eigenen Aufenthalts, sofern sie bereits bei Entstehen des Daueraufenthaltsrechts bei dem EU-Bürger ihren ständigen Aufenthalt hatten (Abs. 4) <p>auf Antrag Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)</p> <p>b) Niederlassungserlaubnis (§§ 9 + 18c + 21 IV 2 + 23 II + 26 III+IV + 28 II + 35 + 38 I Nr. 1 AufenthG)</p> <p>c) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG = Art. 2 b) RL 2003/109/EG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre mit Aufenthaltstitel (§ 9b AufenthG) - Lebensunterhalt durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert (§ 9c AufenthG) - ausreichende Sprachkenntnisse + Grundkenntnisse Deutschland, z.B. abgeschlossener Integrationskurs - ausreichender Wohnraum - keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen entgegen
<p>3. Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtig sind, sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtig sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,</p> <p>+ nur § 8 Abs.1 Nr. 4 AFBG: Unionsbürgern, die Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen oder einer Deutschen sind, unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtig sind und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben,</p>	<p><i>Der kursiv gesetzte Anfang gilt nur im BAföG, nicht in § 8 Abs. 1 Nr. 3 AFBG, was aber wohl gegen Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG verstößt.**</i></p> <p>Nach der in ständiger Rechtsprechung des EuGH entwickelten Definition der unionsrechtlichen Arbeitnehmereigenschaft muss es sich nach einer Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, die keinen so geringen Umfang hat, dass sie sich als vollständig untergeordnet und unwesentlich darstellt (BR-Drs 375/14, S. 38). Mit einem Stundenumfang von 6,5 Wochenstunden bzw. einem Monateinkommen von rund 100 Euro kann dieser Status gegeben sein (EuGH, Urteil vom 04.02.2010 - C-14/09 - „Genc“). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro konnte (vor Einführung des Mindestlohns) dieser Status gegeben sein (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 - sowie BSG, Urteil vom 12.09.2018 - B 14 AS 18/17 R -). Ein Erlass des Bundesbildungsministeriums vom <u>09.01.2015</u>, der mit 12 Wochenstunden eine höhere Stundenzahl voraussetzt und verlangt, dass bei der erstmaligen BAföG-Antragstellung das Arbeitsverhältnis bereits seit mindestens 10 Wochen besteht, dürfte von dieser Rechtsprechung nicht gedeckt sein (aber: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.01.2021 - 6 N 98/20 -, nach dem keine Arbeitnehmereigenschaft bei aktuell 6,5 Stunden wöchentlich mit 273,00 € brutto vorliegen soll, wenn das Arbeitsverhältnis erst etwas mehr als eineinhalb Jahre bestand).</p> <p>a) § 3 Abs. 1 FreizügG/EU</p> <ul style="list-style-type: none"> - begleitende oder nachziehende Ehegatten - begleitende oder nachziehende Kinder (+Enkel) bis 21 oder denen Unterhalt (ggfs. auch vom Ehegatten des EU-Bürgers) gewährt wird <p>b) § 3 Abs. 3 FreizügG/EU</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wegzug oder Tod des EU-Bürgers bis zum Abschluss der Ausbildung in D (gilt auch für Ehegatten, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt) <p>c) abgeleitetes Freizügigkeitsrecht muss bis 21 oder bis zum Wegfall der Unterhaltsleistung bestanden haben und ist nur deshalb entfallen, weil weder von Eltern noch deren Ehegatten Unterhalt gezahlt wird.</p> <p><i>Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht auf Antrag (§ 5 FreizügG/EU)</i></p>
<p>4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68</p> <p>a) Beschäftigungsverhältnis vor Beginn der Ausbildung (während der Ausbildung besteht bei einer Beschäftigung von Unionsbürgern idR ein Anspruch nach Nr. 3, bei der kein inhaltlicher Zusammenhang nötig ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitbeschäftigung bei ergänzendem Sozialleistungsbezug reicht aus, auch Aupair-Tätigkeit, Praktikanten und Berufsausbildung - keine Mindestdauer von 6 Monaten (Tz. 8.1.13 BAföGVwV) - nicht wenn sich anhand objektiver Kriterien nachweisen lässt, dass ein AN

	<p>sich nur in der Absicht nach D begibt, nach sehr kurzer Berufstätigkeit Ausbildungsförderung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>b) inhaltlicher Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachlicher, branchenspezifischer Zusammenhang (klar bei Vorpraktikum, nicht erfüllt z.B. bei: Aupair > Deutsche Philologie; Friseurin > Sozialökonomie; Banklehre > Romanistik) - nicht erforderlich bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (Aufhebungsvertrag reicht aber auch dann nicht, wenn ohne Sperrzeit Alg gezahlt wird)
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,	<p>Island, Liechtenstein, Norwegen</p> <p>+ Schweiz (Abkommen EU-Schweiz vom 02.09.2001, BGBl II S. 810)</p>
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,	<p>Reiseausweis nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Genfer Konvention</p> <p>"Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist ausländischer Flüchtling und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt."</p>
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).	<p>Ankömmlinge müssen am 01.01.1991 rechtmäßig in D ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Neuerwerb ausgeschlossen.</p>
(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und	<p>ständiger Wohnsitz im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 BAföG:</p> <p>nicht an dem Ort, an dem Auszubildende sich lediglich zum Zweck der Ausbildung aufhalten.</p>
<p>1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1*, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,</p> <p>* bei § 23 Abs. 1 AufenthG ab 01.09.2019 ggfs. auch aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG</p>	<p>§ 22: Einzelfälle der Aufnahme aus dem Ausland</p> <p>§ 23 I*+II+IV: Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde bei besonders gelagerten politischen Interessen</p> <p>§ 23a: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen</p> <p>§ 25 I: unanfechtbar als asylberechtigt anerkannt</p> <p>§ 25 II: unanfechtbar Flüchtlingseigenschaft anerkannt (§ 3 IV AsylG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschiebungsschutz nach § 60 I AufenthG + früher § 51 I AuslG <p>§ 25a: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</p> <p>§ 25b: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für Geduldete</p> <p>§ 28: Familiennachzug zu Deutschen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder, Elternteil eines minderjährigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge + nach Ermessen für nichtsorgeberechtigte Elternteile, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird)</p> <p>§ 37: Recht auf Wiederkehr (idR: Antrag zwischen 15. und 21. Geburtstag spätestens 5 Jahre seit Ausreise, wenn 6 Jahre Schulbesuch + 8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt + Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsverpflichtung eines Dritten für die Dauer von 5 Jahren)</p> <p>§ 38 I Nr. 2: ehemalige Deutsche, wenn bei Verlust der dt. Staatsangehörigkeit seit mindestens 1 Jahr gewöhnlicher Aufenthalt in D</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlassung aus der dt. Staatsangehörigkeit (§§ 18-24 StAG) - Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung (§ 25 StAG) - Verzicht (§ 26 StAG) - Verlust bei doppelter Staatsangehörigkeit bis 23. Geburtstag (§ 29 StAG)

	<p>- Rücknahme einer Einbürgerung § 104a: Altfallregelung 01.07.2007 Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind <u>eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis</u>: § 30: Ehegattennachzug § 32-34: Kindernachzug § 36a: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (ab 01.08.2018)</p>
<p>1.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5*, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.</p> <p>* bei § 25 Abs. 5 AufenthG ab 01.09.2019 ggfs. auch aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG</p>	<p>mindestens 15 Monate ununterbrochener Aufenthalt in D rechtmäßig, gestattet oder geduldet + § 25 III: zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 II, III, V oder VII AufenthG § 25 IV 2: nach Ermessen Verlängerung einer bereits erteilten (befristeten) Aufenthaltsgenehmigung, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde § 25 V*: nach Ermessen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. § 31: eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten, wenn eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 2 Jahren in D oder Tod während der ehelichen Lebensgemeinschaft in D Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind <u>eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis</u> § 30: Ehegattennachzug § 32-34: Kindernachzug</p>
<p>(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.*</p> <p>* ab 01.09.2019 ggfs. auch aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG</p>	<p>BVerwG, Urteil vom 25.03.2014 - 5 C 13/13 - noch zur alten Dauer von 4 Jahren: 1. Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. 2. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens <i>vier Jahren</i> ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen. 3. Wegen der § 8 Abs. 2a BAföG zugrunde liegenden Integrationserwartung verleiht die Bestimmung demjenigen keinen Anspruch, der im Sinne des § 18a Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verurteilt worden ist. (= im Bundesgebiet begangene vorsätzliche Straftat, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben)</p>
<p>(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn</p>	<p><i>§ 8 Abs. 3 AFBG sieht abweichend vor: Im Übrigen wird Ausländern Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland</i> 1. <i>aufgehalten haben und</i> 2. <i>rechtmäßig erwerbstätig waren.</i> <i>Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einem vergleichbaren Berufsausbildungsverhältnis.</i></p>
<p>1.sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder</p>	<p>Man muss in der Lage gewesen sein, sich aus dem Ertrag selbst zu unterhalten - nicht Ausbildungszeiten (auch nicht Ferienjobs oder Nebenjob) - nicht Krankheitszeiten nach Ende der Entgeltfortzahlung - nicht Arbeitslosigkeit - Kindererziehungszeiten (Praxis wendet trotzdem Tz. 8.3.5 Satz 3 BAföGVwV an) Problem des Nachweises bei selbständiger Erwerbstätigkeit</p>
<p>2.zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. ²Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als</p>	

<p>erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt.³Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.</p>	<p>Zu § 8 Abs. 3 Satz 3 BAföG siehe Tz. 8.3.9 BAföGVwV: Ein Elternteil, der mindestens sechs Monate erwerbstätig war, hat es nicht zu vertreten, wenn er eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt in Zeiten a) der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit, b) der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit nach dem BEEG, c) der Erwerbsminderung, d) nach Erreichen des Ruhestandsalters (vgl. Tz 21.2.2a), e) der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, f) der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung nach dem AFBG, g) der Arbeitslosigkeit, in denen er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III hat, h) des Vorruhestands, i) des Bezugs von Knappschaftsausgleichsleistungen nach dem SGB VI. Die nach Satz 3 unabweisbar notwendige sechsmonatige Erwerbstätigkeit ist auch erfüllt, wenn sie ganz oder teilweise vor den grundsätzlich maßgeblichen sechs Jahren ausgeübt wurde. Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) zählen nicht als Zeiten der Erwerbstätigkeit.</p>
<p>(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.</p>	<p>Tz. 8.4.1 BAföGVwV: Die Anwendung des Absatzes 4 setzt voraus, dass die dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aufgenommen wurde, als die Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand.</p>
<p>(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.</p>	<p>Art. 9 ARB 1/80 EWG-Türkei: Kinder von türkischen Arbeitnehmern (dabei gilt der AN-Begriff der VO EWG 1408/71: alle einem System der sozialen Sicherheit für AN Angehörigen (KV/UV/RV > auch Beamte, Rentner, Studierende, gesetzlich versicherte Selbständige, Alg, Krankengeld, Alg II-Empfänger) Art. 23 Abs. 2 Austrittsabkommen EU-GB (BMBF-Erlass vom 24.11.2020 - 42531-1 § 8, § 16) ** Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG für Arbeitnehmer, die daneben eine Ausbildung absolvieren, in der Zeit vor der BAföG-Änderung zum 01.01.2015 (VG Osnabrück, Urteil vom 10.12.2015 - 4 A 253/14 - juris Rn. 33ff), die nicht alle europarechtlich gleichzubehandelnden Familienangehörigen erfasst hat. (Beispiele S. 63ff in der Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands (Claudia Karstens, Andre Schuster und Claudius Voigt, Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Auflage Berlin 2020).</p>

[ab 01.06.2022]

§ 61 BAföG

gemäß [BT-Drucksache 20/1768](#), Begründung dort auf S. 35

Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist

a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder

b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Zu dieser Neuregelung, mit der erstmals Leistungsansprüche an eine erkennungsdienstliche Behandlung gekoppelt werden, und den anderen sozialrechtlichen Änderungen zum „Rechtskreiswechsel“ zum 01.06.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine instruktiv die [tabellarische Übersicht](#) und das Papier [„Änderungen ab 1. Juni 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder nach Antrag auf § 24 AufenthG“](#) von Claudius Voigt vom 24.05.2022

§ 74 Absatz 3 und 4 SGB II bestimmen als Übergangsregelung ab 01.06.2022:

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

Solange keine AZR-Registrierung (Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes) erfolgt ist, gibt es auch bis zum 31.10.2022 keinen Anspruch nach § 61 BAföG, sondern nur Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a oder Nr. 8 AsylbLG).

Spezialregelung Auslands-BAföG in EU und Schweiz für bestimmte Ausländer:

Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 BAföG gibt es für den in § 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 sowie § 61 BAföG erfassten Personenkreis mit ständigem Wohnsitz im Inland Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG besitzen.

Eine Prüfung des Aufenthaltsstatus ist für jeden Bewilligungszeitraum neu erforderlich, zwischenzeitliche Änderungen sind unverzüglich dem BAföG-Amt mitzuteilen.

Keinen BAföG-Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben weiter insbesondere:

- asylsuchende*** und geduldete Ausländer (Ausnahme: Duldung nach § 8 Abs. 2a BAföG*),
- Ausländer mit einer nur zum Zweck des Studiums, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 16-21 AufenthG),
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV 1*, § 25 IVa, § 36 AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, wenn sie nicht gemäß § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelt worden sind* (aber: bis 31.10.2022 Übergangsregelung nach § 61 Abs. 2 BAföG i.V.m. § 74 Abs. 2 SGB II)
- § 38a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte).

Im Einzelfall können diese aber einen Anspruch nach § 8 Abs. 3 BAföG haben.

* Wenn BAföG bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG oder einer Duldung (§ 60a AufenthG) gezahlt wird, besteht ab 01.09.2019 ggfs. auch ein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG.

*** Für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG) in einer nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Abs. 1 SGB XII, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen gewährt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG ab 01.09.2019, dazu Begründung in [BT-Drs 19/10052](#), S. 19).

Neben den in § 8 bzw. § 61 BAföG geregelten Anforderungen **müssen auch die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung erfüllt werden.** Spezielle Probleme für Ausländer ergeben sich insbesondere durch vorherige Ausbildungen (§ 7 BAföG), die Altersgrenze (§ 10 BAföG) sowie das Erfordernis des Leistungsnachweises für Ausbildungsförderung ab dem 5. Fachsemester (§ 48 BAföG). Nach § 5a BAföG bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, grundsätzlich unberücksichtigt.

Eine gute Übersicht hat Matthias Knuth für den Verein zur Förderung der Integration von hochqualifizierten Zuwanderinnen und Zuwanderern ([INTEZ](#) e. V.) erstellt, der sie auch unregelmäßig aktualisiert:

[Finanzielle Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz \(BAföG\) für Zugewanderte – Ein Ratgeber für Betroffene](#) (Stand: 01.03.2020)

Sonderregelungen für Ausbildungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (vom 13.08.2019 (BGBl. I S. 1290) = BT-Drucksache 19/10052) ist am 01.09.2019 in Kraft getreten. Damit gibt es eine Spezialregelung für Auszubildende, die nur für einen Teil derjenigen gilt, für die nach § 2 AsylbLG die sog. Analog-Leistungen nach dem SGB XII vorgesehen sind.

In § 2 Abs. 1 AsylbLG wurden nach dem Satz 1

„Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingeführt werden:

²Die Sonderregelungen für Auszubildende nach § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch finden dabei jedoch keine Anwendung auf

1. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 in einer nach den §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung sowie
2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

³Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt.“

Eine knappe Erläuterung dieser Regelungen findet sich in der 7. Auflage des BAföG-Kommentars Ramsauer/Stallbaum 2020 (Einführung Rn. 33f von mir verfasst) und in meinem Skript "[SGB II und Ausbildungsförderung](#)" ab S. 71, wo auch die vorherige Rechtslage dargestellt wird, die weiter für alle Leistungsberechtigten gilt, die nicht unter § 2 AsylbLG fallen.

Ausbildungsförderung für Ausländer nach dem SGB III

Für die verschiedenen Ausbildungsförderungsinstrumente im SGB III gibt es immer wieder Änderungen, für welche Ausländer diese in Betracht kommen. Seit 01.08.2019 gilt, dass grundsätzlich auch alle Ausländer förderberechtigt sind, außer es gibt eine spezielle Regelung insbesondere für Asylsuchende und Personen mit Duldung, die teilweise je nach Einreisedatum unterschiedliche Fristen vorsehen. Zu beachten ist weiter, dass nicht in allen Fällen ein Rechtsanspruch besteht, sondern teilweise wie bei deutschen Auszubildenden eine Ermessensentscheidung zu treffen ist.

- § 51 SGB III Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (Förderberechtigte: § 52 SGB III)
- § 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausschluss für Asylsuchende (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III)
- bei Duldung Anspruch, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III)
- § 75 SGB III aF Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) kann jeder Azubi bekommen
nach § 450 Abs. 1 SGB III gilt für Maßnahmen, die bis zum 28.02.2021 beginnen, § 75 SGB III in der bis zum 28.05.2020 geltenden Fassung; danach Teil der Begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) nach dem neuen § 75 SGB III
- § 75 SGB III nF Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung kann jeder Azubi bekommen
- § 75a SGB III Vorphase der Assistierten Ausbildung
- bei Aufenthaltsgestattung oder Duldung Anspruch, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 75a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB III), bei Einreise bis 31.07.2019 sind nur 3 Monate erforderlich (§ 75a Abs. 1 Satz 4 SGB III)
- § 76 SGB III Außerbetriebliche Berufsausbildung
weitgehender Ausschluss vieler Ausländer in § 76 Abs. 6 SGB III
- § 130 SGB III aF Assistierte Ausbildung (musste nach § 450 Abs. 2 SGB III bis 30.09.2020 beginnen)
- während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase), danach § 75 SGB III nF
- ausbildungsvorbereitende Phase (spezielle Voraussetzungen für Ausländer nach § 130 Abs. 2a SGB III aF), danach § 75a SGB III
- § 122 SGB III Ausbildungsgeld für behinderte Menschen
- Ausschluss für Asylsuchende (§ 60 Abs. 3 Satz 1 SGB III)
- bei Duldung Anspruch, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III)

Einen guten Überblick geben für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung die Tabellen, die Claudius Voigt (GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Ausländerrechtliche Qualifizierung) erstellt und die zu finden sind unter [ggua.de](https://www.ggua.de) = https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung2019.pdf.

Hilfreich ist die Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands (Claudia Karstens, Andre Schuster und Claudius Voigt, Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, 3. Auflage Berlin 2020), zu finden unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/JSA_fluechtlinge-Aufl-3_2020.pdf

Seit dem 06.08.2016 galt nach dem Integrationsgesetz § 132 SGB III mit einer befristeten bis Ende 2019 verlängerten Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht für Ausbildungen nach dem BAföG und dem AFBG galt: § 132 SGB III wurde mit Wirkung ab 01.08.2019 gestrichen und ist seitdem nur noch teilweise über die Übergangsregelung in § 448 SGB III anwendbar.

§ 132 SGB III aF

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31. Dezember 2019 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.

§ 448 Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern

1Für Fälle des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind abweichend von § 60 Absatz 3 und abweichend von § 132 Absatz 4 Nummer 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung § 132 in Verbindung mit § 59 in der jeweils bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anwendbar, wenn vor dem 31. Dezember 2019 die laufende Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld gestellt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. 2Für die Voraussetzung, dass bei der Ausländerin oder dem Ausländer ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist auf den Zeitpunkt der ersten Antragstellung abzustellen.

Wann die Voraussetzungen bei Asylbewerbern erfüllt sind, ist umstritten:

Bienert, Anspruch von Asylbewerbern auf Berufsausbildungsbeihilfe, Zugleich eine Anmerkung zu dem Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 24. Januar 2018 - S 2 AL 3795/17 -, info also 2018, S. 104ff

SG Karlsruhe, Urteil vom 24.01.2018 - S 2 AL 3795/17 -: Ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinne von § 132 Abs 1 SGB III kann nur bei solchen Asylbewerbern angenommen werden, die aus einem Herkunftsland mit einer Gesamtschutzquote von 50 % stammen und deren Asylantrag nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist (juris Rn.38); LSG Bayern, Beschluss vom 08.04.2019 - L 10 AL 23/19 B ER - juris; SG Karlsruhe, Urteil vom 16.05.2018 - S 2 AL 715/18 - juris; a.A. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.10.2018 - L 3 AL 193/B ER - NZS 2019, S. 555; SG Leipzig, Beschluss vom 06.12.2018 - S 1 AL 232/18 ER - juris Rn. 29; SG Darmstadt, Urteil vom 29.06.2020 - S 8 AL 187/18 - juris (n.rkr.).

Nach § 60a Abs. 2 Sätze 4-12 AufenthG galten seit 06.08.2016 neue Regelungen zur Duldung, die aber - bis 31.12.2019 - nur qualifizierte Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf betrafen (ab 01.01.2020 gilt zusätzlich § 60c AufenthG):

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) ¹Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. ²Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) ¹Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. ²Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. ³Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.

(2a) ¹Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. ²Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. ³Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(2c) ¹Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. ³Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. ⁴Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.

(2d) ¹Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. ²Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. ³Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. ⁴Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) ¹Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. ²Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. ³Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. ⁴Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.

(6) ¹Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

²Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. ³Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

hierzu gibt es die Arbeitshilfe „[Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung](#)“ von Kirsten Eichler (Hg. Der Paritätische Gesamtverband), 1. Auflage Oktober 2020

Seit dem 01.01.2020 gilt der neue § 60c AufenthG:

§ 60c Ausbildungsduldung

(1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber eine
 - a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder
 - b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder
 2. im Besitz einer Duldung nach [§ 60a](#) ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.
- In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach [§ 60a Absatz 6](#) vorliegt,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, oder
 - b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder
 - c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,
4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach [§ 58a](#) besteht, oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 - e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(8) [§ 60a](#) bleibt im Übrigen unberührt.